

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage: ob die Kammer die §. 11 annimmt? — Allgemein Ja. —

§. 12 (s. Nr. 92 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 1861) ist von Seiten der Deputation ebenfalls ohne Erinnerung geblieben.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage: Ob die Kammer §. 12 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Behner: Im Berichte heißt es nun:

Endlich hält es die Deputation auch für ihre Schuldigkeit, die an die Ständeversammlung gerichteten Petitionen von den Städten

Hain,
Zittau,
Leipzig und
Dresden, ingleichen von
Robert von Heldreich

in Anregung zu bringen, welche verschiedene Anträge und Wünsche enthalten, deren Inhalt, was die gedachten städtischen Petitionen anlangt, in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer (als worauf der Kürze halber die Deputation sich zu beziehen gestattet) angegeben ist, und worauf die jenseitige Kammer verschiedene Beschlüsse gefaßt hat, sie hat nämlich

a) nach den Wünschen der Petenten beantragt: es solle zu §. 21 des Regulativs der Zusatz aufgenommen werden:

„Sämmtliche Communalgarden haben den Dienst in einer gleichförmigen Bekleidung zu verrichten, insofern nicht vom Generalcommando auf Antrag des Ausschusses in einzelnen Städten ein Anderes nachgelassen wird.“

Ueber die Art der gleichförmigen Bekleidung soll die nähere Vorschrift durch Verordnung ertheilt werden.“

b) Zugleich solle der Antrag in die Schrift aufgenommen werden:

„Es möge der Zwang einer gleichförmigen Bekleidung der Communalgarde nicht vor Ablauf der nächsten zwei Jahre eintreten;“

c) ist beschlossen worden:

„daß die Leipziger Petition der hohen Staatsregierung zu weiterer Erörterung, Erwägung und Berücksichtigung übergeben werde, und

d) daß auf die im Deputationsberichte der zweiten Kammer unter 1) 2) und 4) ausgehobenen Wünsche der Dresdner Petenten nicht einzugehen, dahingegen

e) um dem in gedachtem Deputationsberichte unter 3) erwähnten Wunsche zu entsprechen, in die Schrift der Antrag aufgenommen werden möge:

„daß, wenn Fälle sich ereignen sollten, daß Communalgardisten bei Verrichtung des Dienstes und durch denselben verstümmelt oder zu Betreibung ihres Nahrungserwerbes unfähig gemacht, oder im Dienst das Leben verlieren sollten, ihnen, und im letzten Falle ihren Hinterlassenen, eine Unterstützung aus öffentlichen Kassen möge gewährt werden.“

f) daß wegen der Petition des Privatgelehrten Robert von Heldreich, welche auf gänzliche Auflösung des Communalgardeninstituts gerichtet ist, zur Tagesordnung überzugehen sei.

Die Deputation ist nun zwar

zu a) und b) der Meinung, daß, absonderlich in den größeren Städten, die Einführung gleichförmiger Bekleidung der Communalgarde sehr wünschenswerth sein könnte, sie hält aber eine Zwangsmaßregel in dieser Beziehung nicht gerade für nöthig, da doch auch ohne solche die Communalgarden bis hieher mit Nutzen und gutem Erfolge bestanden haben, in vielen Orten aber, nämlich in allen denjenigen, wo die Communalgarde größtentheils aus Männern der unbemittelten Klasse besteht, durch zwangsmäßige Einführung gleicher Bekleidung eine Auflösung der bestehenden Communalgarden herbeigeführt werden könnte, indem der weniger Bemittelte einen Bekleidungsanwand, welcher bei den Verhandlungen der zweiten Kammer keineswegs zu hoch auf 8 bis 10 Thlr. — angegeben ist, zu übertragen nicht vermögend sein würde.

Die Deputation hat sich daher der Ansicht der zweiten Kammer um so weniger anzuschließen vermocht, als die Vorschrift §. 21 des Regulativs vom 29. November 1830 ein directes Verbot einer freiwillig gleichen Bekleidung nicht zu enthalten scheint, wie dasselbe auch zeithero immer praktisch erklärt worden ist.

Die Deputation rath daher der ersten Kammer an, den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer abzulehnen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich will hier den ganz einfachen Antrag stellen, der zweiten Kammer beizutreten. Es ist vielfach bemerkt worden, und meiner Ansicht nach mit Recht, daß bei einem Institute, wie die Communalgarde ist, es wünschenswerth und zweckmäßig erscheinen müsse, eine gleiche Bekleidung unter den Mitgliedern derselben eingeführt zu sehen. Man hat geglaubt, daß dies Schwierigkeiten haben möchte, und zwar darum, weil sehr häufig unter der Communalgarde sich eine Menge mittelloser Personen befänden. Was nun diesen Grund anlangt, so glaube ich, dürfte er fürs erste durch das, was die zweite Kammer beantragt hat, seine Erledigung finden, nämlich daß der Ausschuss darauf antragen kann, den Ort von dieser Vorschrift zu dispensiren, und dieser wird sich gewiß dazu bewegen finden, einen solchen Antrag zu stellen, wenn er es für nothwendig befindet, und wenn das Communalgardencorps größtentheils aus armen Personen besteht. Was dagegen andere Orte betrifft, wo die Einführung einer einfachen, an und für sich schon nothwendigen Kleidung dennoch Einzelnen schwer fallen dürfte, so bin ich der Ueberzeugung, daß es deren nur wenig geben dürfte. Auch in meinem Orte habe ich darüber Erfahrungen gesammelt, und es ist auch dort eine gleichförmige Bekleidung durchgeführt worden, und man hat dabei gefunden, daß keineswegs die Armeren, sondern nur diejenigen, die man unter den sogenannten Böswilligen begreift, es waren, welche sich weigerten, sich dieser Einrichtung zu unterwerfen. Die Armeren hat man auf diese oder jene Weise dabei zu unterstützen gesucht, ja es ist sogar eine Borrathskammer errichtet worden, um die Bekleidungsstücke für diese ärmeren Individuen aufzubewahren. Der Vorschlag der zweiten Kammer dürfte daher auf keine Weise im Nachtheil sein, weshalb ich auch ihm beistimme.